

EINWOHNERRAT KRIENS
Eingang 20. NOV. 2006
Nr. 162 12006

Bruno Bienz Einwohnerrat Grüne Kriens, 20. November 2006

Herr Einwohnerratspräsident Matthias Senn Zumhof-Terrasse 4 6010 Kriens

Interpellation

Neutralität des Friedensrichters

Im Kriens Info vom November 2006 hat der Hauseigentümer-Verband Kriens in einem Inserat die Umweltschutzstelle angegriffen und sich gegen Kontrollen von genehmigten Baubewilligungen ausgesprochen. Wer nach der Einhaltung eines Heckenabstandes fragt oder wissen will, ob ein Flachdach nach Vorgaben der Baubewilligung begrünt wurde, wird mit Orwells Überwachungsstaat verglichen. Damit nimmt der HEV Kriens eine klare politische Positionierung ein. Pressesprecher des HEV Kriens ist gemäss Homepage der Krienser Friedensrichter Marcel Johann.

Der Friedensrichter hat die Aufgabe, vor Prozessbeginn einen Aussöhnungsversuch durchzuführen. Damit kommt dem Friedensrichter eine sehr wichtige Rolle zur Schlichtung von Streitfällen und zur Verminderung von Gerichtsfällen zu. Diese Rolle kann er nur ausüben, wenn er von möglichst vielen Personen als neutral und kompetent akzeptiert wird. Marcel Johann hat dies selber erkannt und in seiner Wahlwerbung geschrieben, er wolle als Friedensrichter möglichst unparteilisch sein. Mit dem aggressiven HEV-Inserat positioniert sich Marcel Johann als Vorstandsmitglied und Pressesprecher aber klar als Parteigänger für einen Abbau von Baukontrollen. Wer nun einen Verstoss gegen das Baurecht feststellt – oder festzustellen glaubt – und Klage erhebt, wird Marcel Johann kaum noch als neutralen Schlichter zwischen zwei Parteien empfinden können. Das ist problematisch, insbesondere da vor dem Friedensrichter sehr viele nachbarrechtliche Streitfälle ausgetragen werden. Die Problemstellung von politischer Interessenvertretung durch den Friedensrichter wird hier exemplarisch sichtbar. Die Fragen dazu sind aber von genereller Natur:

- Gibt es Unvereinbarkeitsregeln für das Amt des Friedensrichters?
- Welche gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Aufgabe bestehen?
- Wie ist die Aufsicht über den Friedensrichter geregelt?
- Wie beurteilt der Gemeinderat die Vereinbarkeit eines aktiven politischen Mandats mit dem Amt des Friedensrichters?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung dieser Fragen.

B. Bonz